

## Mietvertrag für die Segelyacht: SY „MUSTERYACHT“

Vermieter: Olaf Mustermann

Mieter: .....  
.....  
.....

Übergabeort: Yachthafen Mustermarina

An Bord: ....., ab 10.00 Uhr, Samstag  
Von Bord: ....., um 18.00 Uhr, Freitag

Der Mietpreis für die Charterperiode beträgt: .....Euro

Der Mietpreis ist wie folgt fällig:

Anzahlung: ..... Euro (= 30 % des Gesamtpreises), fällig innerhalb 7 Tagen nach Erhalt.

Restzahlung: ..... Euro, fällig bis zum: ..... (4 Wochen vor Charterantritt)

Bankverbindung: Olaf Mustermann, Musterbank Mustershausen,  
Kontonr: xxxxxx, BLZ xxx xxx xx  
SteuerNr.: 111/111/11111, FA Mustershausen

Im Mietpreis enthalten: Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden  
Kaskoversicherung  
Endreinigung

**Muster**

### Die nachfolgenden Vereinbarungen sind Bestandteil des Mietvertrages:

1. Zum Beginn der Mietperiode hinterlegt der Mieter beim Vermieter eine Kautionshöhe von € **1000,-** in bestätigtem Bankscheck oder durch Überweisung. Der Vermieter ist berechtigt, aus dieser Kautionshöhe die Kosten für Schäden und Verluste, die durch die Kaskoversicherung nicht gedeckt sind und nicht durch gewöhnlichen Gebrauch der Yacht entstanden sind (Abnutzung) vorbehaltlich späterer Abrechnung zurück zu behalten. Die Rückgabe der Kautionshöhe erfolgt spätestens 8 Tage nach Rückgabe der Yacht und nachdem der Tauchgang abgeschlossen ist. Durch die Hinterlegung der Kautionshöhe werden weitergehende Ersatzansprüche des Vermieters nicht ausgeschlossen.
2. Der Mieter hat die gemietete Yacht mit gefülltem Treibstofftank und besenrein mindestens 2 Stunden vor Ablauf der Mietperiode an den Liegeplatz zu bringen, damit noch innerhalb der Mietperiode ein ausführlicher Check-out nach Checkliste erfolgen kann. Die Endreinigung erfolgt durch den Vermieter bzw. dessen Beauftragten.
3. Tritt der Mieter von diesem Vertrag zurück, bleibt die Zahlungsverpflichtung in vollem Umfang bestehen. In diesen Fällen wird sich der Vermieter um eine anderweitige Vermietung der Yacht bemühen. Gelingt ihm dies, so hat der Mieter Anspruch auf Rückzahlung von 75% des Mietpreises, der sich anteilig auf den Zeitraum errechnet, für welchen die Ersatzmiete gelingt. Es wird deshalb der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung ausdrücklich empfohlen.
4. Der Mieter verpflichtet sich, an einer ausführlichen Übergabe mit Einweisung unter gleichzeitiger Kontrolle aller technischen Funktionen und Prüfungen des Vorhandenseins aller Ausrüstungsgegenstände ohne Zeitdruck teilzunehmen und ein hierüber zu errichtendes Protokoll (Checkliste) zu unterzeichnen. Mit Unterzeichnung dieses Protokolls bestätigt der Mieter verbindlich die ordnungsgemäße Übergabe der Yacht nach Maßgabe des Protokolls.

5. Die Miete gilt für das Fahrtgebiet der BRD und den skandinavischen Ländern. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrtgebiet nicht zu verlassen. Er bestätigt, zu wissen, dass außerhalb des Fahrtgebietes kein Versicherungsschutz besteht.
6. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die an Bord befindlichen See- und Revierkarten nach dem jeweiligen Stand des vorigen Kalenderjahres berichtigt sind, dass der Vermieter aber nicht haftet für solche Schäden, die durch inzwischen eingetretene Veränderungen verursacht werden.
7. Wird die Yacht nicht rechtzeitig vom Vermieter zur Verfügung gestellt, so hat der Mieter das Recht, vom Vermieter zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist zu bestimmen mit der Erklärung, dass er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne und von dem Vertrag zurücktrete. Die angemessene Frist richtet sich nach den näheren Umständen im Einzelfall und beträgt bei regelmäßigen Umständen 48 Stunden. Das Recht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt. Schäden an der Yacht und Ausrüstung, die die Seetüchtigkeit der Yacht nicht beeinträchtigen und die Nutzung der Yacht weiterhin ermöglichen, berechtigen nicht zum Rücktritt.
8. Der Vermieter verpflichtet sich, die gemietete Yacht zu Beginn der Mietperiode dem Mieter seetüchtig, sauber und mit gefüllten Treibstoff- und Wassertanks zu übergeben.
9. Kann der Vermieter, auch ohne sein Verschulden, die Yacht oder eine gleichwertige Yacht nicht zu Beginn der Mietperiode übergeben, so ist er zur zeitanteiligen Rückzahlung des Mietpreises ohne Abzug verpflichtet.
10. Treten während der Mietperiode außerhalb des Heimathafens Schäden an der Yacht oder Ausrüstung auf, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich fernmündlich oder telegraphisch zu informieren. Die Inanspruchnahme kostenpflichtiger fremder Hilfe ist nur im Falle der Gefahr für Leib oder Leben oder des Verlustes der Yacht ohne sonst nur mit (fern-mündlich einzuholender) Zustimmung des Vermieters nach dessen Weisungen zulässig. Bei allen Schleppvorgängen sind zur Vermeidung hoher Bergungskosten nach Möglichkeit nur eigene Tampen zu verwenden. Der Mieter erstellt eine Mängel- und Verlustliste, die er bei Rückgabe der Yacht dem Vermieter übergibt. Jeder außergewöhnliche Vorfall (z.B. Tampen in der Schraube oder dergl.) ist bei Rückgabe der Yacht zu melden.
11. Erfolgt die Rückgabe der Yacht später als zum Ende der Mietperiode, aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, so ist der Mieter verpflichtet, für den Zeitraum ab Ende der Mietperiode bis zur Rückgabe der Yacht den Mietpreis, zeitanteilig berechnet, zu zahlen. In Schadensfällen wird der Vermieter alle haftungs- und versicherungsrechtlichen Ansprüche geltend machen und Erträge hieraus auf den Mietpreis anrechnen. Verlässt der Mieter die Yacht an einem anderen als dem vereinbarten Ort aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, so trägt der Mieter alle Kosten für die Rückführung der Yacht. Der Mietvertrag gilt als grundsätzlich verlängert bis zur Rückgabe der Yacht.
12. Der Mieter der Yacht verpflichtet sich, die gemietete Yacht wie sein Eigentum nach allen Regeln guter Seemannschaft zu behandeln. Der Mieter haftet für alle Schäden an Yacht und Ausrüstung, auch für Folge- und Ausfallschäden, die von ihm oder seiner Crew vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht sind und nicht von der Versicherung reguliert werden. Er wird:
  - die an Bord befindliche Seefunkstelle nur betreiben, wenn er oder ein Mitglied seiner Crew im Besitz eines entsprechenden Funkzeugnisses ist und alle gebührenpflichtigen Seefunkgespräche mit dem Vermieter später abrechnen,
  - alle Zoll- und Einklarierungsformalitäten ordnungsgemäß erfüllen und Hafengelder zahlen,
  - die Yachtgebräuche, auch hinsichtlich der Flaggenführung, beachten,
  - dem Vermieter auf Befragen seine Törnplanung mitteilen,
  - die gesamte Törnplanung so gestalten, insbesondere die Rückreise so rechtzeitig antreten, dass auch bei widrigen Umständen die rechtzeitige Rückkehr zum vereinbarten Hafen gewährleistet ist. Sollte dennoch wegen plötzlicher Wetterverschlechterung die rechtzeitige Rückkehr nicht möglich sein, ist der Vermieter sofort zu informieren.
  - nur die zulässige Höchstzahl an Personen an Bord nehmen, die Yacht nur zu Vergnügungsfahrten benutzen und kommerzielle Tätigkeiten wie Berufsfischfang, Wettfahrten oder Ausbildungsfahrten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung mit ihr ausüben.
  - nur unter Maschine in Häfen ein- und auslaufen,
  - keine Veränderung an Schiff oder Ausrüstung vornehmen,
  - andere Schiff nur im Notfall in Schlepp nehmen,
  - das Bordlogbuch einschließlich Wetterberichts-Aufzeichnungen ordnungsgemäß und laufend führen,
  - bei angesagten Windstärken von 7 oder mehr Bft einen schützenden Hafen anlaufen, bzw. nicht verlassen,
  - die Yacht weder untervermieten noch verleihen,

- bei Besorgnis einer Beschädigung der Yacht durch Grundberührung oder Kollision den nächsten Hafen anlaufen, die Untersuchung durch einen Taucher oder Aufslicken auf Kosten des Mieters veranlassen und den Vermieter benachrichtigen,
  - die Yacht vor offener Küste nicht unbeaufsichtigt lassen und sicherstellen, dass sie bei drohender Gefahr sofort verholt werden kann,
  - die Yacht nur mit solcher Segelfläche segeln, wie sie zum sicheren Segeln bei erträglicher Belastung von Rigg und Tuch vertretbar ist,
  - keine Tiere an Bord halten (Ausnahmen nach Absprache),
  - bei der Reinigung der Yacht keine scheuernden, ätzenden oder chlorhaltigen Putzmittel verwenden. Teak ist ausschließlich mit weichem Besen quer zur Faser zu reinigen.
13. Der Ölstand des Motors ist täglich zu überprüfen. Schäden, die durch Trockenlauf des Motors entstehen, sind in keinem Fall versichert und gehen zu Lasten des Mieters. Ebenso darf der Motor bei Schräglage unter Segeln über 10 Grad Krängung nicht benutzt werden.
14. Regressansprüche die sich gegen den Vermieter/Eigner richten, und müssen bei Rückgabe der Yacht durch den dortigen Beauftragten schriftlich bestätigt werden. Sie beschränken sich maximal bis zur Höhe der im Vertrag festgelegten Mietgebühr. Reklamationen müssen außerdem spätestens 14 Tage nach Rückgabe per Einschreiben eingehen.
15. Der Mieter versichert, dass er und seine Crew die erforderlichen Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, um die gemietete Yacht für den geplanten Törn unter Segeln und Motor sicher zu führen. Er ist im Besitz der folgenden amtlichen und DSV-Führerscheine (Ausstellungsdatum):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Der Mieter ist nicht der Schiffsführer im Sinne der einschlägigen seerechtlichen Vorschriften, dies ist vielmehr:)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Dieser bestätigt durch die Mitunterschrift, dass er die erforderlichen Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um die gemietete Yacht für den geplanten Törn unter Segeln und Motor sicher zu führen. Er ist im Besitz der folgenden amtlichen und DSV-Führerscheine (Ausstellungsdatum):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

16. Der Mieter erklärt, dass er die vorstehenden Vertragsbestimmungen sorgfältig gelesen, diese verstanden und akzeptiert hat.

---

Vermieter, Ort, Datum, Unterschrift

---

Mieter (Ort, Datum, Unterschrift)